Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt“ erscheint täglich zweimal mit Ausnahme des Sonntags, an welchem es nur in einer Morgenausgabe ausgegeben wird. Man abonnirt außerhalb Berlins bei allen Post-Anstalten des deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande (Holland), Dänemarks, Schwedens und Norwegens, Rußlands und der Donaufürsten; in Berlin bei der Expedition, Jerusalemerstraße 48/49; Filiale Friedrichstadt: Friedrichstraße 66; Filiale Königstadt: Königstraße 56/57; Filiale Louisenstadt: Prinzenstraße 41; bei allen Zeitungsspeditoren und Stadtpostämtern. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich.
Chef-Redakteur: Arthur Levysohn in Berlin.

Abonnements-Preis auf das „Berliner Tageblatt“ nebst „Handels-Zeitung“, dem illustrirten Blatt „ULK“, der feuilet. Montags-Ausgabe „Zeitgeist“, der „Technischen Rundschau“, dem Sonntagsblatt „Deutsche Reichsadler“ und den „Mittheilungen über Landwirthschaft, Gartenbau und Hauswirthschaft“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. Ausführl. Probenummern gratis. Probeabonnement 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando. — Inserate à Zeile 50 Pf. für Berlin auch monatlich 1 M. 75 Pf. incl. Botenlohn, bei separater Zustellung des Abendblattes 2 M. pränumerando. — Inserate à Zeile 50 Pf. werden in der Expedition Jerusalemerstr. 48/49, sowie deren Filialen: Friedrichstr. 66, Königstr. 56/57, Prinzenstr. 41 angenommen.
Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt.

Nummer 194. Berlin, Freitag, den 17. April 1896. XXV. Jahrgang.

Die Anstellung der Gerichtsassessoren in Preußen.

Aus Juristenkreisen schreibt man uns:

Der preußische Gesetzentwurf betreffend die Anstellung der Gerichtsassessoren hat viel Aufsehen erfahren. Die Justizverwaltung hat es als einen Uebelstand empfunden, daß sie nicht ebenso wie die anderen staatlichen oder kommunalen Verwaltungen in der Lage ist, sich die ihr geeneten Assessoren auszusuchen, vielmehr sogar die neuen jenen als ungeeignet zurückgewiesenen Assessoren versorgen muß. Dem entsprechend wird denn auch geklagt, daß das heutige Richterthum zu wünschen übrig lasse, und man vermißt das Recht, nach Lebenserfahrung, Takt, Umsicht und Unabhängigkeit sich die geeigneten Richterkräfte auszuwählen.

Wäre es überhaupt bei der menschlichen Unzulänglichkeit möglich, nach diesen Gesichtspunkten eine Richteranswahl zu treffen, welche einerseits einen tüchtigen Richterstand verbürgen und andererseits auch den Schein der Ungerechtigkeit oder parteiischer Willkür vermeiden kann, so wäre jeder Einwurf gegen die beabsichtigte Neuregelung ohne Grundlage. Allein schon die Feststellung, was unter Lebenserfahrung, Takt, Unabhängigkeit zu verstehen ist, stößt auf unüberwindliche Schwierigkeiten; Jeder denkt sich eben je nach seiner sozialen oder politischen Auffassung, nach seinem Erziehungsgange oder seinen Erfahrungen etwas anderes darunter. Freilich scheint es, wenn es sich um voraussgesetzte Richtereigenschaften handelt, selbstverständlich, als Lebenserfahrung zu nehmen das aus der Beobachtung aller Lebensverhältnisse, welche der richterlichen Beurtheilung unterliegen können, hervorgegangene Erfahrung; als Takt die gleichmäßige, vorurtheilslose Behandlung eines durchgebildeten Rechts- und Gerechtigkeitsgefühls im dienstlichen wie außerdienstlichen Auftreten — feingeschliffene Verkehrsformen mögen erwünscht, dürften aber nicht entscheidend sein —; als Unabhängigkeit diejenige auf sittlicher Bildung beruhende Charakterstärke, welche von keiner Seite her irgend welcher Beeinflussung zugänglich ist. Diese Eigenschaften werden sich in der Regel erst bei der selbstständigen Thätigkeit des Assessors voll herausbilden können, können also nicht schon bei seiner Wahl vorausgesetzt werden. Bei dieser Unsicherheit der gegebenen Grundlage dürften Fehlgriffe nicht gar selten sein. So zieht das Wahlrecht, welches der Justizminister für sich in Anspruch nimmt, einen bedenklichen Schatten nach sich. Es wird nicht ausbleiben, daß die Zurückweisung der für ungeeignet befundenen Assessoren nicht als Ergebniß sachlicher, unparteiischer Prüfung, sondern politischer, konfessioneller, sozialer oder sonst persönlicher Erwägungen oder Einflüsse beurtheilt wird. Wie die Zurückweisungen Angehörige der verschiedensten Kreise treffen werden, so wird jene Auffassung sich weiten Kreisen mittheilen und schließlich das Vertrauen in eine gerechte Handhabung der Rechtspflege erschüttern; die Tragweite dieser Entwickelung für das Gedeihen des Staatswesens ist nicht abzusehen.

Wie scheint es aber auch ungerechtfertigt, für die Richterwärter das gleiche Wahlrecht zu fordern, wie es gegenüber den Bewerbern um Verwaltungsämter besteht. Die Richter sind berufen, durch ihr allein unter dem Gesetze stehendes Wirken das Vertrauen der Allgemeinheit in die unbedingte Unabhängigkeit der Rechtspflege zu begründen und zu befestigen. Daher dürfen sie nicht einer Wahl ihr Amt verdanken; der Grundsatz der Unabsetzbarkeit der richterlichen Beamten sollte folgerichtig auch jede Willkür bei ihrer Anstellung ausschließen. Auch die peinlichste Gewissenhaftigkeit des nach seinem Willen Kürenden findet ihre Grenze in der Unzulänglichkeit menschlicher Einrichtungen und menschlicher Erkenntniß. Darum gerade ist die Unabhängigkeit des Richters gewährleistet durch den Grundsatz der Unabsetzbarkeit, und es sollte nicht daran gerüttelt werden durch die Einführung der Wahlbarkeit. Für die anderen Verwaltungen kommen diese Gesichtspunkte nicht in Betracht.

Es soll nun keineswegs die Verbesserungsbedürftigkeit des gegenwärtigen Zustandes geleugnet werden. Es sind Mißstände vorhanden. Aber diese lassen sich auch ohne so grundstürzende Aenderungen wie die beabsichtigte abstellen oder wenigstens erheblich vermindern.

Die mit der Ausbildung der Referendare betrauten Richter haben nach Ablauf des Ueberweisungszeitraums ein Zeugniß über Befähigung, Leistungen, dienstliches und außerdienstliches Verhalten des Referendars auszustellen und dem Gerichtspräsidenten einzureichen. Hier wird vielfach einem wenig angebrachten Wohlwollen ein weiter, wegen einer üblen Folgen bedenklicher Spielraum gelassen. Man scheue es dem Richter zur Pflicht, das Zeugniß ausdrücklich auf Ehre und Gewissen auszustellen. Dies würde gewiß eine sorgfältigst prüfende Gewissenhaftigkeit zur Folge haben, welche kaum noch die Möglichkeit einer auch nur unbewußten Beeinflussung des Richters durch kollegiale oder persönliche Beziehungen zuläßt. Die Referendare werden gleich bei ihrem Eintritt und bei jeder gebotenen Gelegenheit auf ihres Zeugniß hinzuweisen und zu einem eines künftigen Richters würdigen Verhalten anzuhalten sein. Dies wird in so günstigeren Erfolg zeitigen, wenn unnachsichtlich bei tadelhafter Führung oder zurückbleibender Ausbildung die Entlassung des unwürdigen Referendars nach § 84 des Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte vom 21. Juli 1852 ohne weiteres Verfahren erfolgt. Wird bei dieser Uebung keine nennenswerthe Verminderung der Zahl der Referendare erreicht, so gewiß eine Hebung der persönlichen, einen guten Richter versprechenden Eigenschaften. Und ein Ueberfluß an tüchtigen Richteramwärtern wird um so weniger als ein Mißstand beklagt werden können, weil solcher Ueberschuß unschwer in anderen Verwaltungszweigen oder Berufen Verwendung finden wird.

Sollte es sich ferner nicht ermöglichen lassen, die große Staatsprüfung derart vorwiegend praktisch zu gestalten, daß sich deutlich zeigen muß, was die Frucht pflichtgemäßer Ausbildung, und was das Ergebniß zusammengedrängten „Einpaukens“ ist?

Wenn geklagt wird, daß die staatlichen und kommunalen Verwaltungsbehörden die besten Assessoren der Justizverwaltung entziehen, so liegen zwei Vorschläge nahe. Einmal: es mag die Beurlaubung von Assessoren zur Beschäftigung bei anderen Behörden nicht so leicht gewährt und den Gesuchstellern der Antrag auf Entlassung aus dem Justizdienste nahe gelegt werden. Zweitens: man beseitige den Grund der Abschwenkung zu anderen Behörden und gebe den Assessoren die Aussicht auf die gleiche Stellung nach Rang und Gehalt, wie sie die Behörden bieten, denen sie sich zuwenden.

Hier liegt auch der Grund, warum der von Herrn Oberreichsanwalt Hamm in Nr. 7 der Deutschen Juristenzeitung gemachte Vorschlag — die Referendare nach bestandener großer Staatsprüfung zu entlassen, dadurch ihnen freizustellen, bei welcher Verwaltung sie sich um ein Amt bewerben wollen, und so auch der Justizverwaltung das Recht zu geben, sich die geeignetsten Kräfte auszusuchen — die in Aussicht gestellte Wirkung nicht haben kann. Denn wie auch jetzt schon, werden die anderen Verwaltungen bestrebt sein, die tüchtigsten Assessoren an sich heranzuziehen, und werden damit, weil sie eine günstigere Laufbahn zu bieten haben als die Justizverwaltung, auch mehr Erfolg haben als diese. Wenn sie dann auch überseits die von jenen abgelehnten Assessoren zurückweist, so dürfte durch die Vermehrung des gelehrten Proletariats ein größerer sozialer Uebelstand geschaffen werden, als derjenige ist, welchem durch die Neuregelung abgeholfen werden soll. Zur Beseitigung oder wenigstens Minderung der vorhandenen Mißstände erscheinen „kleinere Mittel“, wie die oben angedeuteten, zweckdienlicher und hinreichend.

* * *

Gegen die Gesetzesvorlage des preußischen Justizministers und auch gegen die von uns wiedergegebenen Vermittlungsvorschläge des Oberreichsanwalts Hamm spricht sich auch in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristenzeitung“ der Geheime Justizrath v. Wilmowski, einer der angesehensten Vertreter des Berliner Anwaltstandes aus. **v. Wilmowski** tadelt zunächst an der Vorlage folgende Punkte:

„Das Verfahren schädigt in hohem Maße die gesammte Rechtsanwaltschaft durch die nothwendige Folge, daß nicht nur Diejenigen, welche nach eignem Willen Rechtsanwälte werden wollen, sondern auch die große Mehrheit der nicht Gewählten zur Rechtsanwaltschaft gedrängt werden. Nur eine verhältnißmäßige Minderzahl wird (und zwar meistens auch erst später) in der Staatsverwaltung, in Kommunal- und Privatdiensten ein Unterkommen suchen und finden. Man muß diese überreiche Vermehrung der Anwaltschaft gegenüber den Motiven der Verfügung vom 19. März 1894 und den aus Anlaß derselben stattgefundenen Erörterungen für den Stand der Rechtsanwälte höchst bedenklich finden.

Zugleich wird nicht nur der Stand der Rechtsanwälte, sondern auch die Lage der Geprüften durch die Schaffung von zwei Klassen von Assessoren geschädigt. Die nicht Gewählten sind, sowohl wenn sie Rechtsanwälte werden, als auch für jede andere Thätigkeit als minderwerthig gestempelt.

Der Vorbehalt, daß der Justizminister auch Assessoren (Rechtsanwälte oder nicht) zu „Gerichtsassessoren“ ernennen kann, mindert dies bedenkliche Resultat nicht. Die Uebernahme von Anwälten in das Richteramt ist auch bisher nur in seltenen Fällen erfolgt. Ein Anwalt, welcher sich durch Lebenserfahrung, Takt und Unabhängigkeit bewährt hat, wird in der Regel sich dadurch eine zusagende Praxis erworben haben und ein Richteramt ablehnen. Ein anderer minderwerthiger Anwalt wird in der Zeitpunkt der Auswahl nur um ein verhältnißmäßig Geringes verschieben. Denn mit Ausnahme der Minderzahl Derjenigen, welche sofort im Ressort einer anderen Staatsverwaltung oder einer Provinzial- oder Kommunalverwaltung Anstellung wünschen, — was ja auch jetzt schon jedem Assessor freisteht, — werden alle Diejenigen, welche nicht Rechtsanwälte werden wollen, also Alle, welche auch jetzt als Gerichtsassessoren übrig bleiben würden, voraussichtlich sich zum Justizdienst melden, und die Auswahl muß dann also ebenfalls erfolgen wie nach dem Vorschlage des Gesetzentwurfes. Der Effekt ist dann derselbe: die Auswahl zu einer Zeit, in welcher eine maßgebende Prüfung der Richteranalitäten mit Sicherheit nicht erfolgen kann, die Abhängigkeit von den Vorgesetzten der Referendariatszeit, das Drängen zur Rechtsanwaltschaft seitens der nicht Angenommenen und das Versagen der ferneren praktischen Ausbildung in der Gerichtstätigkeit, und damit bleiben diese schweren Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen. Nur das eine, allerdings schwerwiegende Bedenken würde durch den Vorschlag beseitigt, daß die Klassifizirung der Minderwerthigkeit nicht sofort äußerlich und öffentlich durch Verschiedenheit des Titels bemerkbar gemacht würde, da die Ablehnung der Uebernahme nur dem Abgelehnten bekannt würde.“

Geheimrath v. Wilmowski beleuchtet dann einen anderen Vermittlungsvorschlag:

„Von Landrichter Bozi, Aurich, ist der Redaktion dieser Zeitung ein beachtenswerther Vorschlag dahin zugegangen, durch Gesetz zu bestimmen, daß **religiöses Bekenntniß** und **politische Parteistellung** der Anwärter bei der Ernennung **nicht zu berücksichtigen** sind, und die Entscheidung über die Ernennung möglichst in die Hände eines Richterkollegiums zu legen, etwa als Vorbedingung der Zulassung zum Staatsexamen die Qualifikationsbestimmung durch Wechselstubeschluß des Oberlandesgerichtssenats, bei welchem der Referendar während der letzten 6 Monate seiner Ausbildung thätig war, zu erfordern. Die Vorschläge mutten sympathischer an und sind eher annehmbar; sie gehen davon aus, daß einerseits möglichst objektive Bestimmungen zur Vermeidung einer reinen Willkür bei der Auswahl geboten sind, und daß andererseits der Richterspruch eines Gerichtskollegiums eine objektive Prüfung gewährleistet und die Selbstständigkeit der Referendarien nicht beeinträchtigt.

Freilich wird die Aufstellung des Grundsatzes, daß politische und religiöse Richtung einflußlos sein sollen, auch keine absolute Garantie für die praktische Anwendung bieten, da die Ablehnungsgründe nicht bekannt gegeben zu werden brauchen.“

Gegenüber diesen und ähnlichen Vorschlägen kommt v. Wilmowski zu dem Resultat, daß es immer noch besser sei, das bisherige Verfahren fortdauern zu lassen.

---

* Der **Reichstag** nahm gestern seine Arbeiten mit der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den unlauteren Wettbewerb, wieder auf. Die Berathung des § 1, welcher sich auf die unlautere Reklame bezieht, nahm fast die ganze Sitzung in Anspruch. Im ersten Absatz, der die Unterlassung unrichtiger Angaben über Beschaffenheit ꝛc. der Waaren, auch landwirthschaftliche, treffen soll, hatte die Regierungsvorlage die Fälle, in denen das Gesetz zur Anwendung kommen soll, im Einzelnen bestimmt; die Kommission aber hat durch Einschiebung der Worte: Angaben „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“ mit geringer Mehrheit und trotz des Widerspruchs des Regierungsvertreters die Tragweite des Gesetzes ins Ungemessene erweitert. Die Abgeordneten Lenzmann und Singer beantragen, die Regierungsvorlage wieder herzustellen. Lenzmann (freisinnige Volkspartei) begründet seinen Antrag auf Streichung der Worte „über die Geschäftsverhältnisse“. Die Konkurrenten würden sich gegenseitig chikaniren, wenn ihre übertriebenen Behauptungen über die Größe der Werkstätte, die Zahl der Arbeiter verfolgt werden sollten. Singer (Sozialdemokrat) hat kein Vertrauen zur Rechtsprechung und verlangt daher genau umgrenzte Begriffe. Bassermann (nationalliberal) vertheidigt den Kommissionsbeschluß. Nur durch die Generalklausel könne der unlautere Wettbewerb getroffen werden; man müsse eben eine mangenehme Uebergangszeit, bis die Rechtsprechung sich geklärt hat, in Kauf nehmen. Roeren (Ctr.) ist derselben Meinung; im Handelsgesetzbuch sei auch von der Auflösung eines Geschäftsverhältnisses „aus gewichtigen Gründen, insbesondere . . .“ die Rede. Staatsminister v. Bötticher hält eine Generalklausel für nicht gut; die Folge würde sein, daß der Preis der Rechtsprechung sehr schwankend wird oder der Richter sich nur an die speziellen Vorschriften hält. Eher empfehle sich die Einzelaufzählung in § 1 zu vervollständigen. v. Langen (konservativ) ist für den Kommissionsbeschluß, ebenso Vielhaben. Man wisse ja gar nicht, auf welche Kniffe die Geschäftsleute verfallen, um Spezialfällen auszuweichen. Der Antrag Lenzmann wird bei der am Schluß der Debatte erfolgenden Abstimmung gegen Freisinnige und Sozialdemokraten abgelehnt. Absatz 2 betreffend den eventuellen Schadenersatz für wissentlich unrichtige Angaben wird ohne Debatte angenommen. Zu Absatz 3 betreffend die Verantwortlichkeit der periodischen Presse für schwindelhafte Reklamen beantragt Abgeordneter Roeren (Centrum), die Verantwortlichkeit auf den Fall zu beschränken, daß der verantwortliche Redakteur einen Verfasser oder Einsender nachweist, der sich im Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates befindet. Der Antrag wurde nach längerer Debatte nahezu einstimmig angenommen. Abgeordneter Bassermann beantragt Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, unter die Bestimmung des § 1 nicht fällt. Dieser Antrag wird von Schmidt (Elberfeld, freisinnige Volkspartei), Singer und Staatsminister von

Heute die Beilage „ULK“ Nr. 16.